

Anlage TextilProdAusbV 2003 — (zu § 7) Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Produktgestalter-Textil/zur Produktgestalterin-Textil

Verordnung über die Berufsausbildung zum Produktgestalter-Textil/zur Produktgestalterin-Textil
Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(Fundstelle: BGBl. I 2003, 968 - 972)

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
Zeitliche Richtwerte in Wochen im

1.-18. Monat 19.-36. Monat

1 2 3 4

1 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 6 Nr. 1) a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären während der gesamten Ausbildung zu vermitteln

b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen

c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen

d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen

e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen

2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 6 Nr. 2) a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern

b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären

c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen

d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweisen der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben

3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 6 Nr. 3) a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen

b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden

c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten

d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen

4 Umweltschutz (§ 6 Nr. 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere

a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären

b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden

c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen

d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen

5 Textile Rohstoffe und Produkte (§ 6 Nr. 5) a) textile Faserstoffe nach Aufbau und Eigenschaften einteilen 12*)

b) Faserstoffarten bestimmen

c) Spinn- und Zwirnverfahren unterscheiden, textile Längengebilde sowie deren Eigenschaften bestimmen, Feinheitsbezeichnungen, insbesondere nach dem tex-System, anwenden

d) Fertigungstechnologien textiler Flächengebilde unterscheiden, Eigenschaften und Konstruktionsmerkmale bestimmen

e) Vorgaben und Eigenschaften beim Lagern von Werk- und Hilfsstoffen beachten

f) Feinheitsbe- und -umrechnungen sowie textile Flächenberechnungen durchführen 10*)

g) Einfluss der Fasereigenschaften und -mischungen auf den Herstellungsprozess und das Fertigprodukt berücksichtigen

h) Veredlungsprozesse hinsichtlich ihrer Art und Auswirkung unterscheiden

i) Gebrauchs- und Pflegeanforderungen von Textilien unterscheiden

6 Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 6 Nr. 6) a) Auftragsunterlagen prüfen, Auftragsziele und Arbeitsschritte festlegen 4*)

b) Arbeitsplatz nach ergonomischen Gesichtspunkten einrichten

c) Werk- und Hilfsstoffe, Arbeitsmittel und -geräte auswählen und bereitstellen

d) inhaltliche und gestalterische Vorgaben mit den Beteiligten abstimmen, Terminvorgaben beachten 4*)

e) Verfahrenswege abstimmen und festlegen, kostenorientiert handeln

f) Aufgaben im Team planen und bearbeiten, Ergebnisse abstimmen und auswerten

g) Arbeitsabläufe dokumentieren, Daten zusammenführen

h) Kommunikationstechniken anwenden, Sachverhalte darstellen, deutsche und englische Fachbegriffe verwenden

i) Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsorganisation und zur Arbeitsplatzgestaltung

vorschlagen

7 Anwenden von Informations- und Kommunikationssystemen (§ 6 Nr. 7) a)

Informationsstrukturen nutzen, insbesondere Datenorganisation und -verwaltung sowie externe Datenbanken 2

b) Informationen auswählen, bewerten und einordnen

c) Begriffe definieren und in Kommunikationsprozessen verwenden

d) Daten sichern und Datenschutz beachten

e) technische Daten erstellen, aufbereiten und dokumentieren 2

f) Anwendungsprogramme unterscheiden und einsetzen

8 Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 6 Nr. 8) a) Ziele, Aufgaben, Bedeutung und Aufbau des betrieblichen Qualitätsmanagementsystems beschreiben 2*)

b) Arbeits- und Betriebsanweisungen anwenden

c) Funktionstüchtigkeit der Betriebsmittel prüfen und erhalten

d) Arbeitsabläufe fortwährend auf Einhaltung der Vorgaben kontrollieren, Qualitätsmerkmale feststellen sowie Qualitätsausfall prüfen

e) Ursachen von Qualitätsabweichungen feststellen, Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen umsetzen 4*)

f) Materialfluss und Informationsaustausch sicherstellen

g) Produkte kundengerecht kennzeichnen und aufmachen

h) Produktions- und Qualitätsdaten dokumentieren

i) technische, gestalterische und terminliche Kundenvorgaben erfüllen

9 Anwenden von Zeichentechniken (§ 6 Nr. 9) a) Zeichengeräte und -material handhaben 16

b) zeichnerische und malerische Grundtechniken anwenden

c) Naturstudien anfertigen

d) zeichnerische Ausdrucksmöglichkeiten und Gestaltungstechniken anwenden

10 Entwickeln und Entwerfen von Dessins (§ 6 Nr. 10) a) Ideen sammeln und auswerten 18

b) Skizzen und Reinzeichnungen anfertigen

c) Grundformen variieren, Grundlagen der Form- und Farbenlehre anwenden

d) Vorlagen gestalten, variieren und verfremden, Dessins entwickeln

e) Dessins durch Gruppieren und Variieren von Formen entwickeln

f) Entwürfe nach stilkundlichen, geometrischen und figurativen Vorlagen ausarbeiten und vervollständigen

g) Musterschutzbestimmungen einhalten, Entwürfe vor Missbrauch schützen

h) Konstruktionstechniken gemäß den Herstellungsverfahren berücksichtigen

i) Stil- und Naturmuster nach den Kategorien Typisieren, Stilisieren und Abstrahieren gestalten 10

k) klassische und modische Elemente entwerfen

l) Kombinationsmöglichkeiten aus einem Dessin ausarbeiten und Farbvariationen anfertigen

m) Entwürfe nach Modethemen und Kundenanforderungen entwickeln

n) technische Umsetzarbeit berücksichtigen und Arbeitsergebnisse präsentieren

11 Herstellen und Umsetzen von Entwürfen (§ 6 Nr. 11) a) Rapporte bestimmen und zeichnen, Versatzmöglichkeiten darstellen 8

b) Rapporte und Maßstäbe berechnen, technische Zeichnungen erstellen

c) Daten maschinentechnisch aufbereiten 10

d) Musterdatenträger erstellen und handhaben

e) Musterprobe herstellen, Warenausfall prüfen und optimieren

12 Elektronische Bildbearbeitung (§ 6 Nr. 12) a) Entwürfe und Bildmaterial auf technische Verwendbarkeit prüfen und einlesen 14

b) analoge Bilddaten erfassen, digitale Bilddaten übernehmen sowie Formatverwandlungen durchführen

c) Korrekturen und Veränderungen an Bilddaten ausführen

d) Bilddaten ordnen und sichern

e) rechnergestützte Programme kreativ und technisch zur Entwurfsmodifikation nutzen

f) Bilddaten inhaltlich bearbeiten, produktionstechnische Daten erstellen und für die technische Weiterverarbeitung vorbereiten 6

g) Daten auf Speichermedien ausgeben

13 Produkte und Marketing (§ 6 Nr. 13) a) trend- und produktspezifische Informationen beschaffen und nutzen, für Zielgruppen auswerten 2

b) Produkte unterscheiden und nach Verarbeitungs- und Gebrauchsanforderungen beurteilen

c) Marktinformationen auswerten, Qualität und Preise vergleichen, Kostenkalkulationen erstellen 4

d) Kundenwünsche ermitteln und mit dem betrieblichen Leistungsangebot vergleichen

e) Produkt- und Preisgestaltung sowie Serviceangebote in Zusammenarbeit mit den beteiligten Organisationsabteilungen abstimmen

f) Präsentationsformen anwenden, Beratungsgespräche vorbereiten, durchführen und nachbereiten

14 Produktentwicklung (§ 6 Nr. 14) a) Dessins unter Berücksichtigung von Grundmaterial,

Herstellungstechnik, Produktionskosten und modischen Ansprüchen entwerfen und aufbereiten
12

- b) Musterentwürfe unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und kundenspezifischer Aspekte entwickeln und bearbeiten
- c) Musterentwürfe übertragen und rapportieren
- d) Anforderungsprofil des Produktes unter Berücksichtigung von Sicherheits- und Qualitätskriterien festlegen

15 Produktionstechnisches Umsetzen (§ 6 Nr. 15) a) Produzierbarkeit des Entwurfs in technischer Hinsicht prüfen 16

- b) technische Zeichnung für die Herstellung der Datenträger vorbereiten
- c) maschinentechnische Informationen auf Musterdatenträger übertragen
- d) Datenträger erstellen und kopieren
- e) Prototypen nach verschiedenen Techniken und Ausführungen erstellen, Produkt prüfen und optimieren

Zitiervorschlag: Anlage TextilProdAusbV 2003

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/TextilProdAusbV%202003/anlage>